
Bonn, den 21.06.2023

Arbeitsgruppe: „Inklusives SGB VIII“ - 4. Sitzung vom 27. Juni 2023

Stellungnahme Arbeitspapier - 4.AG-Sitzung

Für die umfassenden Ausführungen zur Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung der Art und den Umfang der Leistungen und des Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahrens möchten wir uns herzlich bedanken. Die klare Strukturierung und die Darlegung verschiedener Optionen haben uns die Stellungnahme zu dem Arbeitspapier sehr erleichtert. Für die Aktion Psychisch Kranke ist die Anpassung des Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahrens auf den geänderten Behinderungsbegriff und die weitere Ambulantisierung der Hilfen zur Teilhabe von großer Bedeutung.

Im Einzelnen votieren wir für folgende Optionen:

TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

Hinsichtlich der ergänzenden Planungselemente in Option 3 votieren wir für Feststellung des individuellen Bedarfs auf der Grundlage eines verbindlich vorgegebenen Instruments. Bei der Umsetzung des BTHG hat die Offenheit im Hinblick auf das Bedarfsermittlungsinstrumentes zu 16 verschiedenen Instrumenten geführt, in denen die Orientierung an der ICF unterschiedlich ausgelegt wurde. In einer zunehmend mobilen Gesellschaft ist die Instrumentenvielfalt nicht zeitgemäß. Im Hinblick auf die Regelung zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme/eines Gutachtens erscheint es uns wichtig, dass die Stellungnahme exakt auf die spezifische ärztliche Kompetenz zielt. Dies ist die Ermittlung der ersten Ebene der ICF, die Körperfunktionen und -strukturen. Da bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen die mentalen Funktionen zu erfassen sind, erscheint uns die kinder- und jugendpsychiatrisch, psychotherapeutische oder kinder- und jugendlichen psychotherapeutische Expertise hier unabdingbar.

Hinsichtlich Option 3a votieren wir dafür, wie bereits in der letzten Sitzung verdeutlicht, dass die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe so getrennt und mit den bisherigen Begriffen bestehen bleiben und das Verfahren „Hilfe- und Leistungsplanverfahren“ genannt wird. Darüber hinaus unterstützen wir den Vorschlag von Kepert und Fegert (2023: Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In: *ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* (2), S. 49–58.) bei der Neuausgestaltung eigene Rechte von Kindern und Jugendlichen auch im Hilfebereich explizit vorzusehen. Zur Begründung verweisen wir auf den Artikel.

Top 2: Übergang in die Eingliederungshilfe

In diesem Punkt votieren wir für Option 3a: Der Zuständigkeitswechsel erfolgt in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf für die Leistung in einem konkret festgelegten Zeitraum entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Sinne der Gleichstellung erscheint es uns wichtig, dass sich der Übergang in die Eingliederungshilfe an der gesetzlichen Grenze zum Erwachsenenalter orientiert. Insbesondere bei Jugendlichen mit seelischer Behinderung soll jedoch verhindert werden, dass gewachsene Beziehungen zu anderen Jugendlichen, die gerade in dieser Phase bei weiterhin bestehendem Bedarf besonders wichtig sein können. Dies trifft vor allem auf betreute Wohngemeinschaften zu, in denen sich unter Gleichaltrigen ein Solidaritätsgefühl und gegenseitige Unterstützung entwickeln können. Der Übergang in eine Wohngemeinschaft mit Erwachsenen, die in einer anderen Entwicklungsphase sind, könnte regressive Verhaltensweisen auslösen. Der konkret festgelegte Zeitraum muss mit einer konkreten Planung dazu genutzt werden, den Bedarf für die Leistung zu überwinden.

Top 3: Finanzierung

In diesem Punkt votieren wir für die 3. Option: Das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird einer grundlegenden Reform unterzogen und demjenigen des SGB IX angepasst, z.B. Einbeziehung ambulanter Leistungen in die Entgeltfinanzierung, Einführung eines Verfahrens zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Eröffnung von Möglichkeiten zur Kürzung der Vergütung bei Vertragsverletzung.

Die Ablösung der Leistungserbringung von Einrichtungsformen war der zentrale Schritt zur Umsetzung des Leistungsanspruchs auf individuelle Hilfen. Assistenzleistungen können demnach auch in der Familie der Kinder und Jugendlichen erbracht werden und damit systemische Interventionen zur gemeinsamen Problembewältigung und zur Ablösung aus dem Elternhaus entwickeln. Leistungserbringer müssen Leistungen konzipieren, die sie im Wohn- und Sozialraum der leistungsberechtigten Personen erbringen können und die einer Überprüfung standhalten, dass sie die Teilhabe fördern.

Top 4: Gerichtsbarkeit

In diesem Punkt votieren wir für Option 2: Die Regelungen zur Gerichtsbarkeit werden geändert. Streitigkeiten, die das Recht der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII insgesamt betreffen, werden der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen. Damit werden den Sozialgerichten neben den leistungsrechtlichen Regelungen insbesondere auch finanzierungs- und eingriffsverwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Inobhutnahme) zugewiesen.

Die inhaltliche Komplexität der neuen Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe erfordert die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

Top 5 Umstellung und Übergangsphase

Zu 1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell votieren wir für Option 1: Die Umsetzungsbegleitung durch das BMFSFJ erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Bundesgesetzes ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung im Jahr 2025. Die Regelungen, die das bis zum 1. Januar 2027 zu verkündende Bundesgesetz in § 108 SGB VIII betreffen, entfallen.

Zu 2. Verfahrenslotse votieren wir für Option 1: Die Funktion des Verfahrenslotse, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, wird entfristet und auf weitere Schnittstellen erweitert. Sie nimmt dann neben Leistungen der

Eingliederungshilfe auch andere Leistungssysteme in Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung.

Die Einbeziehung der Krankenversicherung ist für seelisch behinderte Jugendliche besonders relevant, da die Leistungen der medizinischen Rehabilitation den Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen

Zu 3. Übergangsphase votieren wir für Option 1: Verwaltungsverfahren und insbesondere Bescheide zu Verwaltungsakten, die auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Rechtslage erlassen wurden, sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII am 1. Januar 2028 anzupassen. Die Anpassung wird im Übrigen auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften des SGB X (v.a. §§ 46 ff. SGB X) vorgenommen.